

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO § 719 Abs 2

Rechtssatz: Zur Frage einer teilweisen Einstellung der
Vollstreckung nach § 719 Abs 2 ZPO.

Aktenzeichen: III ZR 171/55
Beschluss des BGH vom 28. September 1955 OLG Hamburg

LG Hamburg

III ZR 171/55

B e s c h l u s s

In Sachen

des Rechtsanwalts Dr. Alfred A [REDACTED], H [REDACTED],
N [REDACTED] W [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

.. Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

g e g e n

Frau Blanca W i [REDACTED], J [REDACTED], Kreis Ha [REDACTED]
L [REDACTED], S [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

.. Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] ..

wird auf den Antrag des Beklagten vom 7. September 1955
die Vollstreckung aus dem Urteil des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 14. Juli 1955 einstweilen
eingestellt, jedoch nicht, soweit sie in das unbewegliche
Vermögen der Beklagten betrieben wird.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat nunmehr glaubhaft gemacht, dass ein
Zugriff der Klägerin auf ein Postscheck- oder Bankkonto,
das er in Ausübung seiner Einziehungspraxis zur Empfang-
nahme der bei ihm eingehenden Fremdgelder unterhalten und
nach Pfändung seiner bisherigen Konten neu einrichten muss,

im besonderen auch für den Fall, dass er das Konto als ein Anderkonto errichtet, zu besorgen ist und dadurch seine Anwaltspraxis zu erliegen droht. Das würde für ihn einen nicht zu ersetzenden Nachteil im Sinne des § 719 Abs 2 ZPO bedeuten.

Das Entstehen eines derartigen Nachteils hat er dagegen nicht glaubhaft gemacht, soweit die Klägerin in seinen Grundbesitz vollstrecken will. Dass durch die Anordnung der Versteigerung und deren Bekanntgabe seine Mandanten misstrauisch werden könnten, ist vielmehr ein Nachteil, der die mit einer Vollstreckung in Fällen dieser Art allgemein verbundenen Nachteile nicht überschreitet. Die Bestimmung des § 719 ZPO sieht zwar ebenso wie die korrespondierende Vorschrift in § 707 des Gesetzes dem Wortlaut nach nur vor, dass die Zwangsvollstreckung im Sinne des Vollzugs des Vollstreckungstitels vorläufig eingestellt wird. Ist aber, was gerade die Anwendung des § 719 Abs 2 des Gesetzes anlangt, die Voraussetzung für eine Einstellung der Vollstreckung, nämlich das Entstehen eines unersetzbaren Nachteils im Falle der Vollstreckung, hinsichtlich einzelner von der Gläubigerin ergriffenen oder beabsichtigten Vollstreckungsmassnahmen nicht gegeben, drohen aber wie hier der Gläubigerin schwere Nachteile, falls die Vollstreckung auch bezüglich dieser Massnahmen eingestellt würde, so muss es für geboten und zulässig erachtet werden, diese Vollstreckungsmassnahmen von der Anordnung der einstweiligen Einstellung auszunehmen.



Es wäre in der Tat kein Grund vorhanden, in Form einer einstweiligen Einstellung insoweit eine von der gesetzlichen Voraussetzung nicht gedeckte Anordnung zu erlassen und durch eine unterschiedslose Einstellung die Belange der Gläubigerseite hintanzusetzen und zu schädigen.

Karlsruhe, den 28. September 1955
Bundesgerichtshof, III. Zivilsenat

Dr.Geiger Dr.Pagendarm Dr.Kreft
Bundesrichter Dr.Beyer
ist ortsabwesend und
deshalb verhindert zu
unterschreiben.

Dr.Geiger Dr.Hußla